



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Syrien

Zivile Staatsangestellte: mögliche Strafen bei unerlaubter Ausreise

Stand: 05/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Hintergrund 1**
- 2. Gesetzlich vorgesehene Strafen 1**
- 3. Berichte über tatsächliche Strafen 2**
- 4. Berichte über die Anwendung von Amnestien 3**

1. Hintergrund

Im Jahr 2010, noch vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Syrien, sollen ca. 1,36 von 5,1 Mio. Personen der erwerbstätigen Bevölkerung beim syrischen Staat angestellt gewesen sein. Die Bedeutung dieser Gruppe für den Staat wurde besonders in den Bürgerkriegsjahren deutlich, als die Regierung mehrfach signifikante Gehaltserhöhungen für Staatsbedienstete erließ.¹ Trotz der angestiegenen Gehälter stehen (auch) Staatsbedienstete allerdings vor immer größeren finanziellen Herausforderungen. Die anhaltende Inflation und der Wertverlust der syrischen Lira (SYP)² führt in Kombination mit den steigenden Lebenshaltungskosten (Lebensmittelpreise³, Mieten und Transport⁴) dazu, dass Gehälter häufig kaum ausreichen, um den Lebensunterhalt einer Familie zu bestreiten.⁵ In den letzten Jahren konnte daher, aber auch aufgrund der anhaltenden Kampfhandlungen und der herrschenden Willkür des Sicherheitsapparates, eine Abwanderung der zivilen Staatsangestellten ins Ausland beobachtet werden.⁶

Das syrische Recht sieht allerdings vor, dass Staatsangestellte nur unter bestimmten Bedingungen kündigen oder eine temporäre Genehmigung zum Fernbleiben von der Arbeitsstelle erhalten können. Die Möglichkeit einer Kündigung soll auf Anweisung der Regierung zunehmend erschwert worden sein.⁷ Bei Zuwiderhandlungen können Gefängnis- und Geldstrafen drohen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

2. Gesetzlich vorgesehene Strafen

Nach Art. 114 des syrischen Gesetzes für Staatsbedienstete, Gesetzesverordnung Nummer 50 aus dem Jahr 2004⁸ und der vorangegangenen Verordnung Nummer 24 von 1989 haben Staatsbedienstete in Syrien keine uneingeschränkte Reisefreiheit. Um das Land legal verlassen zu können, benötigen sie eine Erlaubnis vom dem Ministerium, bei dem sie beschäftigt sind. Je nach Rang oder Position kann diese Erlaubnis an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Auch die Ausstellung eines Reisepasses kann unter Umständen nur durch eine zuvor bewilligte Genehmigung erfolgen.⁹ Gemäß Artikel 133 und 134 muss eine vom Staat angestellte Person, die ihre Arbeitsstelle dauerhaft aufgeben möchte, einen Kündigungsantrag stellen, welcher innerhalb von 60 Tagen

¹ Butter, David: Salvaging Syria's Economy. Chatham House Research Paper, 15.03.2016, <https://www.chathamhouse.org/sites/default/files/publications/research/2016-03-15-syria-economy-butter.pdf>, abgerufen am 30.04.2024, S. 12f

² Vgl. Syrian Centre for Policy Research: Monthly Bulletin for Consumer Price Index and Inflation in Syria. Issue (12), Dezember 2023, <https://sccpr-syria.org/wp-content/uploads/2024/03/Monthly-Bulletin-Issue-12-2023-En.pdf>, abgerufen am 03.05.2024

³ WFP: Vam food security analysis. Syria country Office. Market Price Watch Bulletin. February 2024 Issue 110, Februar 2024, <https://fscluster.org/sites/default/files/2024-04/WFP%20Syria%20Price%20Bulletin%20-%20February%202024.pdf>, abgerufen am 03.05.2024, S. 1

⁴ Makki, Daniel: Syrians struggle with cost of living despite public sector salary increases, in: The National, 20.08.2023, <https://www.thenationalnews.com/mena/syria/2023/08/20/syrians-struggle-with-cost-of-living-despite-salary-hikes/>, abgerufen am 03.05.2024

⁵ FN 2-4; Haid, Haid: As living costs surge, Syria's civil servants head for the exits, 23.09.2022, in: The Arab Weekly, <https://theArabweekly.com/living-costs-surge-syrias-civil-servants-head-exits>, abgerufen am 30.04.2024; Etana Syria: Quarterly Review of Syria's Economic Crisis, 15.10.2022, <https://etanasyrria.org/quarterly-review-of-syrias-economic-crisis-october-2022/>, abgerufen am 30.04.2024; UNOCHA: Humanitarian Needs Overview 2023, 22.12.2022, https://reliefweb.int/attachments/5a13538d-a71c-4688-88c7-4f7ce8f4b4e0/hno_2023-rev-1.12.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S.7; Makki, Daniel: Syrians struggle with cost of living despite public sector salary increases, in: The National, 20.08.2023, <https://www.thenationalnews.com/mena/syria/2023/08/20/syrians-struggle-with-cost-of-living-despite-salary-hikes/>, abgerufen am 03.05.2024

⁶ Haid, Haid: As living costs surge, Syria's civil servants head for the exits, 23.09.2022, in: The Arab Weekly, <https://theArabweekly.com/living-costs-surge-syrias-civil-servants-head-exits>, abgerufen am 30.04.2024

⁷ Haid, Haid: Syrian government fails to address public sector pay crisis, in: Al Majalla, 11.05.2025, <https://en.majalla.com/node/291141/opinion/syrian-government-fails-address-public-sector-pay-crisis>, abgerufen am 03.05.2024

⁸ Arabische Republik Syrien: القانون 50 لعام 2004 نظام العاملين الأساسيين في الدولة [Gesetz Nr. 50 aus dem Jahr 2004 – Grundlegendes Gesetz für Staatsbedienstete], 06.12.2004, <http://www.parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=5589&cat=5244>, abgerufen am 30.04.2024, Artikel 114

⁹ UNHCR: Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Syrien – „illegale Ausreise“ aus Syrien und verwandte Themen, Februar 2017, https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930_1493896269_opendocpdf.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 3; Arabische Republik Syrien: القانون 50 لعام 2004 نظام العاملين الأساسيين في الدولة [Gesetz Nr. 50 aus dem Jahr 2004 – Grundlegendes Gesetz für Staatsbedienstete], 06.12.2004, <http://www.parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=5589&cat=5244>, abgerufen am 30.04.2024, Artikel 114

angenommen oder abgelehnt werden muss. Innerhalb dieser Zeit und vor Ausstellung einer Kündigungsbescheinigung kann die Person den Antrag zurückziehen. Des Weiteren gilt gemäß Artikel 135 eine Person als gekündigt, die ohne zwingende Gründe länger als 15 Tage (in einigen wenigen Fallkonstellationen auch 30 Tage) ihrer Arbeit fernbleibt. Hierunter fällt auch, wer innerhalb dieser 15 Tage nach seinem Urlaub, seinem Dienstantrittsdatum, seinem absolvierten Militärdienst, einer Abordnung oder ähnlichem nicht an seinen angedachten Arbeitsplatz zurückkehrt (u.a. bei Entsendungen zu Studien- und Ausbildungszwecken oder im Nachgang an unbezahlten Sonderurlaub ist die Frist auf 30 Tage festgelegt).¹⁰

In Artikel 364 des syrischen Strafgesetzbuches sind darüber hinaus für im öffentlichen Dienst Beschäftigte Strafen für das unerlaubte Fernbleiben vom Arbeitsplatz vorgesehen. Es kann eine Gefängnisstrafe von drei bis fünf Jahren drohen. Darüber hinaus ist ein Bußgeld in Höhe von mindestens einem Monatsgehalt und die Rückzahlung etwaiger Sonderzahlungen des vergangenen Jahres vorgesehen. Wer innerhalb von drei Monaten nach Erhebung einer Anklage vor Gericht jedoch in den Dienst zurückkehrt, wird von den Strafen ausgenommen. Sollte der Arbeitgeber außerdem innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung eine Kündigungsbescheinigung für den Arbeitnehmer ausstellen, entfällt die Strafe ebenfalls. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Fernbleibens von der Arbeit.¹¹

Einer Quelle der dänischen Migrationsbehörde (DIS) aus dem Jahr 2021 zufolge sind von diesen Regelungen sowohl Mitarbeitende in Ministerien und Behörden als auch bspw. Lehrende an öffentlichen Schulen oder Mitarbeitende staatlicher Gesundheitseinrichtungen betroffen.¹² Elan.gov, ein offizielles Sprachrohr der Regierung, zählt als potentielle Arbeitsbereiche Ministerien, Verwaltungskörperschaften, öffentliche Institutionen und Einrichtungen, Lokaladministrationen und Gemeinden, sowie städtische Einrichtungen auf.¹³

3. Berichte über tatsächliche Strafen

Die dänische Migrationsbehörde (DIS) veröffentlichte in ihrem Bericht von April 2021 Zahlen des dänischen Außenministeriums, wonach zwischen den Jahren 2010 und 2017 schätzungsweise 138.000 Fälle des ungenehmigten Fernbleibens vom Arbeitsplatz von syrischen Angestellten (hier allerdings nicht getrennt zwischen privat oder staatlich Angestellten) vor Gericht gebracht worden sein sollen. In ca. 50.000 dieser Fälle soll es Urteile gegeben haben, von denen wiederum nur 12.000 zugunsten der angeklagten Staatsangestellten entschieden worden seien. Ein Großteil der syrischen Urteile gegen Staatsangestellte, die unerlaubt der Arbeit fernblieben, wurde weiteren Quellen zufolge in Abwesenheit der Angeklagten gefällt. Im Jahr 2018 seien demnach im Raum Damaskus und Rif Dimashq weiterhin mehr als 1.000 Verfahren anhängig gewesen.¹⁴

Angaben eines von DIS befragten Anwaltes zufolge sei in erfolgten Urteilen in der Regel das maximale Strafmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe ausgeschöpft worden.¹⁵ Gesetzlich wird nicht zwischen hochrangigen und einfachen Angestellten des öffentlichen Dienstes unterschieden; hinsichtlich des Strafmaßes können jedoch

¹⁰ Aufzählung nicht abschließend!; Arabische Republik Syrien: القانون 50 لعام 2004 نظام العاملين الأساسيين في الدولة [Gesetz Nr. 50 aus dem Jahr 2004 – Grundlegendes Gesetz für Staatsbedienstete], 06.12.2004, <http://www.parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=5589&cat=5244>, abgerufen am 30.04.2024, Artikel 114

¹¹ l'an: جرم ترك العمل في القانون السوري [Das Verbrechen des Verlassens der Arbeit im syrischen Gesetz], o.D., <http://www.elan.gov.sy/2017/site/arabic/index.php?node=559&cat=929>, abgerufen am 30.04.2024

¹² DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 5

¹³ l'an: جرم ترك العمل في القانون السوري [Das Verbrechen des Verlassens der Arbeit im syrischen Gesetz], o.D., <http://www.elan.gov.sy/2017/site/arabic/index.php?node=559&cat=929>, abgerufen am 30.04.2024

¹⁴ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 6

¹⁵ l'an: جرم ترك العمل في القانون السوري [Das Verbrechen des Verlassens der Arbeit im syrischen Gesetz], o.D., <http://www.elan.gov.sy/2017/site/arabic/index.php?node=559&cat=929>, abgerufen am 30.04.2024; DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 8

der Rang der angeklagten Person und sonstige Umstände nach richterlichem Ermessen gewürdigt werden. Ein weiterer befragter Anwalt gab darüber hinaus an, dass das Strafmaß in der Regel umso höher ausfällt, je mehr Verantwortung die angeklagte Person innehatte.¹⁶

Seit 2011 wurden außerdem immer wieder hochrangige Staatsbedienstete, die sich des Fernbleibens vom Arbeitsplatz schuldig gemacht haben, vor Anti-Terror-Gerichten angeklagt und nach dem Anti-Terror-Gesetz Nr. 19 aus dem Jahr 2012 verurteilt.¹⁷ Diese Gerichte sind neben Militärgerichten von der Strafprozessordnung ausgenommen und verweigern Angeklagten grundlegende Rechte.¹⁸ Durch die weitgefaste Definition eines „Terroraktes“ innerhalb des Anti-Terror-Gesetzes ist es den syrischen Behörden möglich, die darin vorgesehenen hohen Strafen willkürlich auch bspw. friedamen Oppositionellen oder Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten aufzuerlegen.¹⁹ Riad Ali von der Nichtregierungsorganisation Syrians for Truth and Justice (STJ) zufolge zählen zu den hiervon bedrohten hochrangigen Staatsbediensteten bspw. Richterinnen und Richter, Vorstandsvorsitzende staatlicher Unternehmen, Lehrende an Universitäten, Militäroffiziere, Ministerinnen und Minister sowie deren Stellvertretungen, aber auch die Leiterinnen und Leiter der Gesundheitsversorgungsabteilungen der Gouvernements sowie die Leitung von Bildungsabteilungen auf Gouvernementsebene, da diese als politisch besonders sensibel gelten.²⁰ Im Vorfeld an eine Rückkehr sei es den Quellen des DIS-Reports zufolge grundsätzlich unklar und für Betroffene in Einzelfällen schwierig in Erfahrung zu bringen, ob das Fernbleiben von der Arbeit durch die syrischen Behörden als oppositionelle Handlung bewertet und die betroffene Person vor das Anti-Terror-Gericht gebracht werden soll. In Einzelfällen kann dies Berichten zufolge durch das Bezahlen von Bestechungsgeldern oder über ungewollt veröffentlichte Fahndungslisten der syrischen Regierung (*Leaks*) in Erfahrung gebracht werden.²¹

4. Berichte über die Anwendung von Amnestien

Zahlreiche Amnestien wurden seit 2011 durch die syrische Regierung erlassen. Die Quellenlage zur Umsetzung der Amnestien ist allerdings weiterhin größtenteils undurchsichtig. Im September 2019 und März 2020 wurden zwei Amnestien durch die syrische Regierung erlassen, die unter anderen auch Strafen für das unerlaubte Verlassen der Arbeitsstelle aufheben. Die Gesetzestexte sehen die Aufhebung der Gefängnisstrafen, nicht jedoch die der Bußgelder vor, welche in Artikel 364 des Strafgesetzbuches festgeschrieben sind.²²

¹⁶ Arabische Republik Syrien: القانون 50 لعام 2004 نظام العاملين الأساس في الدولة [Gesetz Nr. 50 aus dem Jahr 2004 – Grundlegendes Gesetz für Staatsbedienstete], 06.12.2004, <http://www.parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=5589&cat=5244>, abgerufen am 30.04.2024, Artikel 114; DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI report syria consequences of leaving a public sector position without notice apr il 2021.pdf>, abgerufen am 30.04.2024, S. 8

¹⁷ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI report syria consequences of leaving a public sector position without notice apr il 2021.pdf>, abgerufen am 30.04.2024, S. 8-9

¹⁸ US Department of State (USDOS): Syria 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/03/415610_SYRIA-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 15

¹⁹ The Tahrir Institute For Middle East Policy (TIMEP): TIMEP Brief: Law No.19 of 2012: Counter-terrorism Law, 07.01.2019, <https://timep.org/2019/01/07/timep-brief-law-no-19-of-2012-counter-terrorism-law/>, abgerufen am 30.04.2024; al-Ghazi, Suhail; Hamadeh, Noor: Part 1. Violations in Government-Held Areas, in: TIMEP, 02.04.2021, <https://timep.org/2021/04/02/part-1-violations-in-government-held-areas/>, abgerufen am 30.04.2024

²⁰ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI report syria consequences of leaving a public sector position without notice apr il 2021.pdf>, abgerufen am 30.04.2024, S. 8-9

²¹ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI report syria consequences of leaving a public sector position without notice apr il 2021.pdf>, abgerufen am 30.04.2024, S. 9-10

²² SANA: الرئيس الأسد يصدر مرسوماً تشريعياً مرسوماً يصدر الأسد الرئيس: 14-9-2019 [Präsident al-Assad erlässt per Gesetzesdekret eine Generalamnestie für Verbrechen, die vor dem 14.09.2019 begangen wurden], 15.09.2019, <https://sana.sy/?p=1016724>, abgerufen am 30.04.2024; Vorsitz des Ministerrats: المرسوم رقم 6 لعام 2020 القاضي بمنح العفو عن جرائم عام عفو بمنح القاضي 22-3-2020 [Gesetzesdekret Nr. 6 von 2020 zur Gewährung einer allgemeinen Amnestie für Verbrechen, die vor dem 22.03.2020 begangen wurden], 22.03.2020, <http://pministry.gov.sy/contents/15978/%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B1%D8%B3%D9%88%D9%85-%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%B4%D8%B1%D9%8A%D8%B9%D9%8A-%D8%B1%D9%82%D9%85-%D9%84%D8%B9%D8%A7%D9%85-2020-%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D8%B6%D9%8A-%D8%A8%D9%85%D9%86%D8%AD-%D8%B9%D9%81%D9%88-%D8%B9%D8%A7%D9%85-%D8%B9%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%AC%D8%B1%D8%A7%D8%A6%D9%85-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B1%D8%AA%D9%83%D8%A8%D8%A9-%D9%82%D8%A8%D9%84-%D8%AA%D8%A7%D8%B1%D9%8A%D8%AE-22-3-2020>, abgerufen am 30.04.2024; DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021,

Ein Syrienexperte, der im März 2023 durch ACCORD befragt wurde, sagte aus, dass Generalamnestien „in der Regel auch den Straftatbestand des (unerlaubten) Verlassens des Arbeitsplatzes abdecken“.²³ Zwei Quellen sagten gegenüber DIS im Jahr 2021 aus, dass alle vorangegangenen Urteile aufgehoben werden müssten und Staatsangestellte, die vor dem Erlass der jeweiligen Amnestie ihre Arbeit ohne Genehmigung verlassen hatten, dafür nicht angeklagt oder gar bestraft werden dürften. Bei einer Rückkehr würden die betroffenen Personen dem Report zufolge bei ihrer Einreise trotzdem zunächst inhaftiert und vor einen Richter gebracht. Dieser würde sie in der Regel freisprechen, vorausgesetzt die Gründe für das Fernbleiben von der Arbeitsstelle werden nicht als politischer Natur betrachtet. In solchen Fällen würden die Amnestien nicht greifen und die angeklagte Person durch die syrischen Geheimdienste strafrechtlich verfolgt. Es besteht das Risiko, dass sie vor ein Anti-Terror-Gericht gebracht und nach dem Anti-Terror-Gesetz verurteilt würde. Das dänische Außenministerium, das im selben Bericht durch das DIS dazu befragt wurde, gab hingegen an, dass Personen, die sich im Ausland befinden und wegen des unerlaubten Fernbleibens von der Arbeitsstelle in Abwesenheit verurteilt wurden, durch ihre Rechtsvertretung in Syrien einen Antrag beim Generalstaatsanwalt einreichen könnten, um die angeordneten Strafen ggf. fallen zu lassen.²⁴

Einem SNHR-Report vom Oktober 2022 zufolge setzten die meisten Amnestiedekrete zusätzlich voraus, dass sich die betroffenen Personen zunächst stellen müssten, um unter einen Straferlass zu fallen.²⁵ Dieser Bericht differenziert allerdings nicht zwischen den verschiedenen Amnestien und den darin jeweils berücksichtigten Straftaten.

Zur Umsetzung von Amnestien, speziell für den Straftatbestand des Fernbleibens von der Arbeit, lassen sich darüber hinaus kaum Informationen oder Erfahrungsberichte finden. Im bereits oben zitierten Report von 2021 bezieht sich DIS auf zwei Quellen, denen keine Fälle der tatsächlichen Inanspruchnahme von Amnestien in solchen Fällen bekannt waren.²⁶

Zur generellen Einhaltung und tatsächlichen Berücksichtigung der verschiedenen Amnestien finden sich zahlreiche Quellen, die von einer Intransparenz und Willkür berichten, mit der die Amnestien Anwendung fänden.²⁷ Das US-amerikanische Außenministerium (US DOS) führt bspw. den Fall eines Syrers auf, der im Mai 2022 ohne Anklage inhaftiert worden sei. Seine Familie sei gezwungen gewesen, mehrere Mio. SYP zu zahlen, um seine Freilassung zu erzielen, obgleich er von der Amnestie aus April 2022 hätte berücksichtigt werden können. Die Umsetzung der Amnestie sei US DOS zufolge im Allgemeinen „chaotisch und unmenschlich“ vonstattengegangen.²⁸ Ein Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien (CoI) aus September 2022 bestätigt die Intransparenz in der Umsetzung von Amnestien. Der Bericht führt ebenfalls Fälle auf, in denen Deserteure (*defectors*), die Gebrauch einer Amnestie machen wollten, bei Rückkehr verhaftet wurden.²⁹ In einem Report aus Oktober 2022 befasst sich das oppositionsnahe Syrian Network for Human Rights (SNHR) darüber hinaus mit insgesamt 21 zwischen März 2011 und Oktober 2022

https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 11

²³ Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD): Anfragebeantwortung zu Syrien: Genehmigung der Ausreise eines Staatsangestellten durch den Vorgesetzten; Kontrolle bei Ausreise; Folgen illegaler Ausreise und zuständige Behörde; Folgen bei unerlaubtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz; Ausreisegenehmigung für männliche Staatsangestellte im wehrdienstpflichtigen Alter [a-12103-1], 24.03.2023, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2091208.html>, abgerufen am 30.04.2024

²⁴ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 10-11

²⁵ Syrian Network for Human Rights (SNHR): Breaking Down the Amnesty Decrees Issued by the Syrian Regime Between March 2011 and October 2022. Press Release, 16.11.2022, <https://snhr.org/blog/2022/11/16/breaking-down-the-amnesty-decrees-issued-by-the-syrian-regime-between-march-2011-and-october-2022/>, abgerufen am 30.04.2024

²⁶ DIS: Syria. Consequences of leaving a public sector position without notice, April 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2049622/COI_report_syria_consequences_of_leaving_a_public_sector_position_without_notice_april_2021.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 11

²⁷ Vgl. Both, Pieter: Policy Brief. Manipulating National Trauma: The Assad's Regime Wartime Instrumentalisation of Presidential Amnesties, in: EUI Wartime and Post-Conflict in Syria Project, Oktober 2021, <https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/72798/QM-AX-21-047-EN-N%5b1%5d.pdf?sequence=5&isAllowed=y>, abgerufen am 30.04.2024, S. 6

²⁸ US Department of State: Syria 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/03/415610_SYRIA-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 30.04.2024, S. 6-8

²⁹ CoI: Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, A/HRC/51/45, 14.09.2022, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g22/463/09/pdf/g2246309.pdf?token=yS22qTXrecoF2GkXJq&fe=true>, S. 4

erlassenen Amnestien und deren tatsächlicher Umsetzung.³⁰ Darin wird unter anderem berichtet, dass mindestens 1.833 Personen, die sich im Rahmen verschiedener über die Jahre ergangener Amnestien gestellt hatten, Opfer von Verschwindenlassen (*forced disappearance*) geworden seien, während mind. 34 weitere Personen durch Folter, schlechte Haftbedingungen oder durch angeordnete Exekutionen zu Tode gekommen seien.³¹

³⁰ Syrian Network for Human Rights (SNHR): Breaking Down the Amnesty Decrees Issued by the Syrian Regime Between March 2011 and October 2022. Press Release, 16.11.2022, <https://snhr.org/blog/2022/11/16/breaking-down-the-amnesty-decrees-issued-by-the-syrian-regime-between-march-2011-and-october-2022/>, abgerufen am 30.04.2024

³¹ SNHR: Breaking Down the Amnesty Decrees Issued by the Syrian Regime Between March 2011 and October 2022, 16.11.2022, <https://snhr.org/blog/2022/11/16/breaking-down-the-amnesty-decrees-issued-by-the-syrian-regime-between-march-2011-and-october-2022/>, abgerufen am 30.04.2024, S. 34

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

05/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de